

## ZWEITES PAKET SANIERUNGSMASSNAHMEN 2025

**Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) haben für 2025 ein weiteres Sanierungspaket beschlossen. Gerne stellen wir Ihnen die Details nachstehend vor.**

### 1. 2025 neu in Kraft tretende Sanierungsmassnahmen

#### 1.1. Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge um 0.5 %

Per Allgemeinverbindlicherklärung des angepassten GAV FAR, **frühestens per 1.4.2025**, erhöhen sich die Arbeitgeberbeiträge um 0.5 % auf 6 % (bisher 5.5 %). Die Arbeitnehmerbeiträge bleiben bei 2.25 %.

#### 1.2. Vollständige Streichung der Altersgutschriften (AGS)

Die bereits in der ersten Sanierungsrunde von 18 % auf 6 % gekürzten AGS (Einzahlungen in die Pensionskasse des FAR-Rentners durch die Stiftung FAR) werden **bei ab 1.7.2025 laufenden Renten** ganz gestrichen.

#### 1.3. Volle FAR-Rente erst bei 20 Beitragsjahren innerhalb von 25 Jahren

**Ab dem 1.7.2025** entsteht der Anspruch auf eine volle FAR-Rente erst ab 20 Beitragsjahren innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem FAR-Rentenbeginn (bisher 15 Beitragsjahre innerhalb von 20 Jahren).

Wie bisher entsteht ab 10 Beitragsjahren ein Anspruch auf eine gekürzte FAR-Rente, wobei diese ebenfalls innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem FAR-Rentenbeginn liegen müssen. Die letzten sieben Beitragsjahre dürfen jeweils keinen Unterbruch haben (wobei wie bisher eine Arbeitslosigkeit von maximal zwei Jahren erlaubt bleibt, sofern eine Anmeldung beim RAV erfolgt ist).

Liegen nicht genügend Beitragsjahre für eine volle FAR-Rente vor, wird die FAR-Rente neu pro fehlendem Beitragsjahr um 1/20 (bisher 1/15) bzw. pro Monat um 1/240 (bisher 1/180) der vollen FAR-Rente gekürzt. Bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten sieben Jahre beträgt die Kürzung weiterhin 1/15 bzw. 1/180.

#### 1.4. Aufschub der FAR-Rente: grössere Zuschläge und kürzere Aufschubsschritte

**Ab dem 1.7.2025** wird die FAR-Rente bei einem Aufschub des Bezugsbeginns stärker erhöht als bisher und werden auch Aufschübe von einem halben Jahr mit einer Erhöhung bedacht:

Aufschub um 0.5 Jahre	Erhöhung der FAR-Rente um 5 % (neu)
Aufschub um 1 Jahr	Erhöhung der FAR-Rente um 10 % (bisher 8 %)
Aufschub um 1.5 Jahre	Erhöhung der FAR-Rente um 15 % (neu)
Aufschub um 2 Jahre	Erhöhung der FAR-Rente um 20 % (bisher 16 %)

#### 1.5. Obergrenze der FAR-Rente

Infolge der letzten AHV-Revision (neu plus 13. AHV-Rentenbetreffnis) muss die im GAV FAR festgelegte Obergrenze der FAR-Rente (heute 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente) **per 1.1.2026** auf das 2,2-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente angepasst werden, damit die bisherige Obergrenze der FAR-Rente nominal etwa gleichbleibt.

## 2. Ausblick

Damit das Sanierungspaket gegenüber allen Personen Wirkung entfaltet, muss der angepasste GAV FAR vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Dauer bis zur Erteilung der Allgemeinverbindlicherklärung hängt von vielen Faktoren ab. Aus diesem Grund kann nicht genau vorausgesagt werden, per welchem Datum der angepasste GAV FAR allgemeinverbindlich erklärt wird.

## 3. Details zum Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der Beitragserhöhung ist abhängig vom Zeitpunkt der Allgemeinverbindlicherklärung. Erfolgt letztere vor dem 1.4.2025, erhöhen sich die Beiträge per 1.4.2025. Erfolgt die Allgemeinverbindlicherklärung nach dem 1.4.2025, tritt die Beitragserhöhung per Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Trotz unterjähriger Beitragserhöhung ist wie im Vorjahr grundsätzlich nur eine definitive Lohnmeldung übers Portal nötig. Wir empfehlen Arbeitgebern, im Umfange der Beitragserhöhung vorsorglich Rückstellungen zu bilden.

**Die angepassten Bestimmungen zu den Leistungen gemäss Ziff. 1.2, 1.3 und 1.4 finden Anwendung, wenn der Anspruch auf die monatliche FAR-Rente (Rentenbetreffnis) per 1.7.2025 oder einem späteren Zeitpunkt entsteht.** Dabei ist es unerheblich, ob allenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt ein Anspruch bestanden hätte (wie z.B. beim Aufschub der FAR-Rente).

Frühestmöglicher FAR-Rentenbeginn	Anspruch auf monatliche FAR-Rente	Anwendbare Bestimmungen
Vor 1.7.2025	Vor 1.7.2025	bisherige
Vor oder ab 1.7.2025	Ab 1.7.2025	neue

Eine nach bisherigem Recht laufende FAR-Rente wird auch bei einer allfälligen Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente nach bisherigem Recht beurteilt.

## 4. Zusatzinformationen zur Unterdeckung

Das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung FAR hängt neben dem Anlageerfolg v.a. davon ab, dass die in einem Jahr erhaltenen Beiträge mindestens den in diesem Jahr neu eingegangenen Verpflichtungen entsprechen.

Bei der im Jahr 2016 eingetretenen Unterdeckung spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Einerseits besteht eine temporäre demografische Verwerfung. So kommen seit 2006 ungewöhnlich viele Personen ins Rentenalter, weshalb seit diesem Jahr die jährlichen Verpflichtungen kontinuierlich steigen. Andererseits sind die versicherten Lohnsummen, auf welchen die Beiträge erhoben werden, nicht in diesem Umfang gewachsen und unter Schwankungen sogar eher leicht rückläufig.

Aus diesem Grund hatten die Vertragsparteien des GAV FAR ein erstes Sanierungspaket beschlossen, das ab April 2019 in Kraft trat. Diese Sanierungsmassnahmen führten zu höheren Beiträgen und verminderten Leistungen, was sich positiv auf das finanzielle Gleichgewicht und somit den Deckungsgrad der Stiftung FAR auswirkte. Leider hat sich herausgestellt, dass die im Rahmen des ersten Sanierungspakets getroffenen Massnahmen nicht genügend waren, um die Zunahme der Leistungsansprüche bis zur Normalisierung dieser demografischen Spezialität zu kompensieren.

Stand Dezember 2024